

VEREINSSATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

KLUG – Deutsche Allianz Klimawandel und Gesundheit e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist überparteilich und weltanschaulich, konfessionell und ethisch ungebunden. Er steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Zweck des Vereins ist, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einen spezifischen Beitrag zu leisten zur Förderung der Bildung, des Klima- und Umweltschutzes, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere des allgemeinen Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung, sowie der Wissenschaft und Forschung im Bereich der großen Transformation zu einer nachhaltigen und gerechten Welt insbesondere durch die Förderung der folgenden Ziele:

a. Stärkung des Gesundheitsschutzes durch Stärkung des Klimaschutzes, auf der Basis des Konzeptes der „planetaren Gesundheit“: Die Gesundheit der Menschen braucht die Gesundheit der Systeme, von denen das Leben der Menschen abhängt, also in erster Linie Tiere, Pflanzen, Luft, Wasser, Böden.

b. Die Aufklärung der Gesundheitsberufe, der Öffentlichkeit sowie der Vertreter*innen von Politik und Wirtschaft über die Gefahren des Klimawandels und den Nutzen der Bewältigung von Klimawandelfolgen für die Gesundheit der Bevölkerung;

c. Reduktion von Treibhausgas-Emissionen und ökologischem Fußabdruck des Gesundheitssektors;

d. Gesellschaftliches Handeln zum Schutz und Förderung der menschlichen Gesundheit angesichts des Klimawandels, Klimaanpassungsmaßnahmen im Gesundheitswesen und die Stärkung der Gesundheitsdienste, damit diese den Auswirkungen des Klimawandels wirksam begegnen können; Verbesserung der Aus- und Weiterbildung in den Gesundheitsberufen zu Klimawandel, Klimaschutz und -anpassung;

e. Verbesserung der Evidenz für die Zusammenhänge von planetarer und menschlicher Gesundheit, insbesondere durch Ausweitung und Stärkung der Forschung zu Klimawandel und Gesundheit, und Kommunikation von Forschungsergebnissen in Öffentlichkeit und Politik;

4. Der Förderung der Satzungszwecke dient das spezifische Profil der KLUG:

a. Die KLUG vernetzt, unterstützt, stärkt und bündelt die Aktivitäten ihrer Mitglieder und weiterer Partner im Nexus von Klimaschutz, Klimaanpassung sowie individueller, öffentlicher und planetarer Gesundheit;

b. Sie arbeitet auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene und vernetzt sich auf europäischer und internationaler Ebene;

c. Dialog mit gesellschaftlichen Akteuren an der Schnittstelle Klima & Gesundheit;

5. Zu den Aufgaben der KLUG zur Umsetzung des Satzungszwecks gehören insbesondere auch:

a. Informationstransfer und die Vermittlung von Wissen und Handlungskompetenzen durch z. B. Informationsdienste, Publikationen, Fachtagungen und Veranstaltungen, vor allem:

i. Informationstransfer zwischen Wissenschaft und gesellschaftlichen Akteuren bzw. Politik zu Klimawandel und Gesundheit;

ii. Vermittlung von Wissen und Handlungskompetenzen zu Klimaschutz und -anpassung im Gesundheitssektor;

iii. Vermittlung von Wissen und Handlungskompetenzen zu Gesundheitsschutz und -förderung bei gesellschaftlichen Akteuren im Politikfeld Klimawandel;

iv. Informationstransfer Deutschland – Europa – Global.

b. Stärkung der inhaltlichen Ausrichtung der Allianz und ihrer Einzelmitglieder;

c. Beteiligung an der gesellschaftlichen und politischen Debatte, u. a. durch:

i. Beteiligung an nationalen, europäischen und internationalen Netzwerken, Allianzen und Dachverbänden zu Klimaschutz bzw. Gesundheit;

ii. Vermittlung des Zusammenhangs Klimawandel und Gesundheit an politische Entscheider und Mandatsträger national und international;

iii. Kommunikation der Vereinsziele gegenüber Interessengruppen, wie z. B. Wirtschaft, Gewerkschaften, Verbrauchern und speziell Trägern des Gesundheitswesens;

iv. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

6. Die Gewinnung und Bewirtschaftung von Finanzmitteln durch KLUG dient der Erreichung der Satzungsziele, in Einklang mit den in der Satzung und den darauf beruhenden Geschäftsordnungen festgelegten Bestimmungen und Verfahren:

i. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;

ii. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten;

iii. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden;

iv. Der Verein kann auch als Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung tätig werden;

7. Der Verein kann Drittmittel-geförderte Projekte akquirieren und durchführen, die den Vereinszielen dienen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Mitgliedsorganisationen und Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder: Jede natürliche volljährige Person, die den Gesundheitsberufen zugerechnet werden kann oder sich stark im Gesundheitssektor engagiert und sich dauerhaft aktiv gemäß der Vereinszwecke in den Aktivitäten der KLUG engagieren will, kann ordentliches Mitglied werden;
3. Mitgliedsorganisationen: Mitgliedsorganisationen können u.a. Vereine, Verbände, Institute, Einrichtungen und Stiftungen im Gesundheitsbereich sein, die die Gründungserklärung der KLUG anerkennen und sich im Sinne von § 2 dieser Satzung betätigen.
4. Fördermitglieder: Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Vereine, Verbände, Institute und Stiftungen sein, die sich zum Vereinszweck bekennen.
5. Aufnahme neuer Mitglieder:
 - a. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Verein zu richten.
 - b. Über den Antrag entscheidet der Vorstand und informiert das Mitglied in Textform. Bei Ablehnung eines Antrages ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
 - c. Gegen die Ablehnung kann durch einen beim Vorstand binnen 1 Monat ab Zugang der Ablehnung einzureichenden Antrag in Textform die Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder arbeiten aktiv, koordiniert und eigenverantwortlich an der Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke.
2. Wahlrecht:
 - a. Ordentliche Mitglieder haben passives und aktives Wahlrecht.
 - b. Mitgliedsorganisationen haben aktives Wahlrecht und können je Mitgliedsorganisation zwei stimmberechtigte Vertreter*innen in die Mitgliederversammlung entsenden, die jeweils eigenständig abstimmen können. Sie können Kandidat*innen zur Wahl in alle Gremien des Vereins benennen.
 - c. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von ordentlichen und Fördermitgliedern endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Die Mitgliedschaft von Mitgliedsorganisationen endet durch Austritt, Auflösung der Mitgliedsorganisation oder Ausschluss.
3. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

4. Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied erkennbar kein Interesse mehr an der Arbeit des Vereins zeigt oder es postalisch unter der zuletzt von ihm mitgeteilten Anschrift nicht mehr erreichbar ist.

5. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen verstoßen hat oder eine im Widerspruch zu den Vereinszielen stehende Gesinnung offenbart oder unterstützt. Vor der Beschlussfassung ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform zu geben.

6. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach ihrem Zugang Einspruch beim Vorstand zulässig, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder:

a. Durch ordentliche Mitglieder ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten,

b. Neben dem regulären Beitrag wird ein ermäßigter Beitrag eingerichtet.

c. Die Mindesthöhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.

d. Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

2. Mitgliedsorganisationen: Der Mitgliedsbeitrag für Mitgliedsorganisationen wird zwischen Vorstand und der Mitgliedsorganisation vereinbart.

3. Fördermitglieder:

a. Durch Fördermitglieder ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.

b. Die Mindesthöhe der Beiträge für Fördermitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

a. Die Mitgliederversammlung

b. Der Vorstand

2. Weitere Gremien:

Die Mitgliederversammlung kann weitere Gremien einrichten, zum Beispiel einen Wissenschaftlichen Beirat oder einen Aktivenrat.

3. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet in der Regel einmal jährlich statt.

2. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Ladungsfrist von einem Monat unter Angabe von Ort, Tag und Stunde der Versammlung und der Tagesordnung. Anträge, Beschlussvorlagen und Resolutionen werden der Einladung beigelegt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder dann statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Einladung hat unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einem Monat zu erfolgen.

4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten beschlussfähig.

5. Der Vorstand kann Versammlungen und Beschlussfassungen seines Organs sowie der Mitgliederversammlung und der weiteren Gremien in schriftlicher oder elektronischer Form, per Fax oder E-Mail sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bzw. als Hybridveranstaltungen durchführen, solange sich die jeweiligen Organe nicht mehrheitlich für eine andere Art der Versammlungsdurchführung oder Beschlussfassungen entscheiden. Einzelheiten des Verfahrens können die Organe jeweils in Geschäftsordnungen regeln.

6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Entgegennahme des Aktivitätsberichts und des Finanzberichts des Vorstands;

b. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts;

c. Entlastung des Vorstandes;

d. Wahl des Vorstandes und der Vorsitzenden;

e. Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen;

f. Bestimmung der Grundsätze der KLUG;

g. Grundsätzliche Beschlüsse zur Ausrichtung des Vereins;

h. Festlegung von Arbeitsschwerpunkten;

i. Beschluss von Positionen des Gesamtvereins und Bestätigung von Positionspapieren der Gremien

j. Feststellung des Wirtschaftsplanes;

k. Änderungen der Satzung;

l. Behandlung von und Beschlussfassung zu Anträgen und Resolutionen;

m. Berufungen abgelehnter Antragsteller auf Mitgliedschaft;

n. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder sowie des Rahmens für Mitgliedsorganisationen und Fördermitglieder;

o. Auflösung der KLUG und Verwendung des Vereinsvermögens;

7. Abstimmungsverfahren und Beschlussfassung: Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

a. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich;

- b. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Stimmberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen;
- c. Anträge und Resolutionen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens einen Monat vor deren Beginn schriftlich bei Vorstand und Geschäftsstelle der KLUG eingegangen sein. Für Anträge auf Satzungsänderung beträgt diese Frist mindestens einen Monat.
- d. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind zu behandeln, sofern ihre Behandlung in der Mitgliederversammlung von mehr als der Hälfte der vertretenen Stimmen unterstützt wird. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins, Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern und für finanzwirksame Anträge.
- e. Teilnehmende der Mitgliederversammlung, die gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereins und Vertreter einer Mitgliedsorganisation sind, können bei Abstimmungen höchstens 1 Stimme abgeben.
8. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied erhält das Protokoll elektronisch.

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden, sowie zwei Stellvertreter*innen des /der Vorstandsvorsitzenden. Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten werden.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vertreter*innen der Mitgliedsorganisationen haben die Möglichkeit, mit einfacher Mehrheit der Mitgliedsorganisationen eine oder einen ihrer Vertreter*innen als Mitglied des erweiterten Vorstands zu bestimmen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt; Listen-, Block- und Verhältniswahl sind zulässig. Die Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Für den Fall, dass ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidet, kann der Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds benennen.
5. Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder sein oder entsandte Vertreter*innen einer Mitgliedsorganisation sein. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen natürliche Personen sein.
6. Der Vorstand arbeitet normalerweise ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes können aber auch auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen. Die Rechtsfolgen des § 31a BGB sind auf alle Vorstandsmitglieder anzuwenden.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört:

- a. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliedsversammlung einen Aktivitätsbericht mit Ausblick aufs Folgejahr sowie einen Finanzbericht zum abgelaufenen Jahr mit Haushaltsplan fürs Folgejahr vorzulegen.
- b. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie für die Umsetzung der Beschlüsse.
- c. Der Vorstand nimmt finanzwirksame Anträge der Arbeitskreise und Regionalgruppen entgegen und entscheidet diese.
- d. Der Vorstand übernimmt die inhaltliche und politische Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere wahrgenommen durch den/die Vorsitzende*n bzw. Stellvertreter*innen.
- e. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder Grundstücksgleiche Rechte die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (BVMD e.V.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Satzungsänderung in besonderen Fällen

Der Vorstand ist abweichend zu § 8 der Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss Änderungen und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung/-neufassung vorzunehmen, die vom Vereinsregister zur Ermöglichung von deren Eintragung oder vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung verlangt werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Berlin, den 11.10.2023